



An den Grossen Rat

13.1105.02

Bildungs- und Kulturkommission
Basel, 26. Mai 2014

Kommissionsbeschluss vom 31. März 2014

Bericht der Bildungs- und Kulturkommission

**zum Ratschlag über den Beitritt des Kantons Basel-Stadt zur
„Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen
Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)“**

Inhalt

1. Auftrag und Vorgehen.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Kommissionsberatung.....	4
4. Antrag.....	5

1. Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat die Bildungs- und Kulturkommission (BKK) mit Beschluss vom 9. April 2014 mit der Vorberatung des Ratschlags über den Beitritt des Kantons Basel-Stadt zur „Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)“ beauftragt. Die BKK hat den vorliegenden Bericht in zwei Sitzungen behandelt. An der Beratung hat seitens des Erziehungsdepartements der Leiter Hochschulen teilgenommen.

Beim Hochschulkonkordat wie auch beim vom Grossen Rat bereits verabschiedeten Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen handelt es sich um Geschäfte der Staatsvertragebene. § 38 der Geschäftsordnung des Grossen Rats bestimmt, dass der Regierungsrat das Ratsbüro unterrichtet, wenn Verhandlungen über wichtige der Genehmigung des Grossen Rates unterliegende Staatsverträge bevorstehen, damit der Grosse Rat beförderlich entscheiden kann, welche Kommission den Regierungsrat bei der Vorbereitung begleiten soll oder dass auf eine Begleitung der Vertragsverhandlungen von Seiten des Grossen Rates zu verzichten sei. Diese Unterrichtung ist in beiden Fällen nicht geschehen, wobei allerdings im Fall des Hochschulkonkordats § 38 erst im Lauf der Staatsvertragsverhandlungen wirksam geworden ist. Das zuständige Departement hat diese Unterlassung ausdrücklich bedauert. Die BKK hat dies zur Kenntnis genommen und geht davon aus, dass bei den folgenden Staatsvertragsgeschäften gemäss § 38 GO verfahren wird.

2. Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem Beitritt des Kantons Basel-Stadt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013 zuzustimmen und den Regierungsrat zu ermächtigen, diese Vereinbarung zu unterzeichnen.

Die Konferenz schweizerischer Erziehungsdirektoren (EDK) hat am 20. Juni 2013 die Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet. Dieses läuft jetzt in den einzelnen Kantonen. Das Konkordat ist ein Mittel zum Zweck und bildet die rechtliche Grundlage für das vom Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG) vorgesehene Zusammenwirken von Bund und Kantonen im gesamten Hochschulbereich d.h. unter Einbezug der Universitäten und der Fachhochschulen. Die Pädagogischen Hochschulen sind ebenfalls integriert, wobei sie in der Steuerung der Erziehungsdirektorenkonferenz bleiben, da die Kantone ihre traditionelle Hoheit über die Lehramtsausbildung behalten wollen.

Das Hochschulkonkordat ist in seinen Inhalten wesentlich vom HFKG vom 30. September 2011 vorbestimmt. Mit einem Beitritt zum Konkordat stimmen die Kantone also den Inhalten des HFKG zu. Vor allem aber schaffen sie mit einem Beitritt die rechtliche Grundlage dafür, in den vorgesehenen Organen mitwirken zu können. Zu den Themen, die nicht vom HFKG vorbestimmt und nur im Hochschulkonkordat geregelt sind, gehören insbesondere die Zusammensetzung des Hochschulrats und die Gewichtung der Stimmen in diesem strategisch massgeblichen Gremium. Der Hochschulrat, in dem die Kantone mittels ihrer Vertretungen ihre Interessen definieren und austarieren, beschliesst beispielsweise über Abgeltungen oder Referenzkosten eines Studienganges. Ohne einen Beitritt aller Kantone zum Konkordat kann das HFKG nicht wie vorgesehen umgesetzt werden. Der Vorstand der EDK kann das Hochschulkonkordat allerdings in Kraft setzen, sobald ihm 14 Kantone – darunter mindestens acht Universitätskantone – beigetreten sind.

Es ist davon auszugehen, dass die Kosten für das Hochschulkonkordat sich im Rahmen der aktuellen administrativen Aufwendungen für die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) und

dem Eidgenössischen Fachhochschulrat (EFHR) bewegen. Der baselstädtische Beitrag dazu betrug im Rechnungsjahr 2012 rund 135'000 Franken.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ratschlag 13.1105.01 zu entnehmen.

3. Kommissionsberatung

Die Faktenlage, wie sie im Ratschlag der Regierung dargestellt worden ist, ist im Wesentlichen klar und unbestritten, auch was die bereits vom Kanton Basel-Stadt angebrachte Kritik an Konkordat und HFKG betrifft.

Ein Kritikpunkt ist, dass Basel-Landschaft als Mitträgerkanton der Universität Basel und der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) keinen ständigen Sitz im Hochschulrat erhält, auch wenn seitens Basel-Stadt die Hoffnung besteht, dass der Nachbarkanton eine starke Berücksichtigung im System der zusätzlich rotierenden Ratssitze erhält und damit indirekt eine Kooptation als regulärer Hochschulkanton nicht ausgeschlossen ist. Im gegenwärtigen Abseitsstellen von Basel-Landschaft drückt sich die übergeordnete Problematik aus, dass die Funktional- und sowie strukturellen und finanziellen Leistungserbringerräume einerseits sowie die andererseits die politischen Entscheidungsräume nicht decken. Aufgrund des föderalistischen Systems und der gegebenen Mehrheitsverhältnisse werden im Hochschulbereich die Leistungserbringer von den Leistungsbezügern majorisiert.

Der zweite Kritikpunkt aus baselstädtischer Sicht betrifft die Organisation des nationalen Hochschulraums. Hier haben sich die Vertreter von Basel-Stadt für eine einfachere und reaktionsschnellere Struktur stark gemacht, indem die Entscheidungsorgane reduziert bzw. verschlankt worden wären. Dies sollte eine zeitgemässere Beweglichkeit des Hochschulraums Schweiz ermöglichen, die aufgrund der Erneuerung der internationalen Hochschullandschaft und der zunehmenden Konkurrenz auch seitens der Schwellenländer längerfristig geboten scheint. Die baselstädtischen Vertreter blieben mit diesem Begehren ebenfalls in der Minderheit. Die Schweiz kann ihr Zuwarten dank des Einsatzes finanzieller Mittel kompensieren. Jedoch zeigt sich hierbei auch das Problem, dass diese Mittel im Rahmen des föderalen Ausgleichs mehr staatspolitisch und weniger bildungspolitisch gesteuert sind.

Die Gewichtung dieser Kritikpunkte – zusammengefasst die Kritik einer weitgehenden Beibehaltung des Status quo in Form und Funktionieren der schweizerischen Hochschullandschaft – erbrachte eine Mehr- und eine Minderheit in der Kommission.

Die Mehrheit sieht wie die Regierung trotz aller Vorbehalte grössere Nachteile in einem Abseitsstehen des Kantons, dessen Konsequenzen im Ratschlag, S. 9 dargestellt wurden: Gestaltungsmöglichkeiten im nationalen Rahmen würden fehlen, bisherige Kantons- und Bundesbeiträge (150 Mio. Franken) sowie die Akkreditierung der Hochschulen wären ohne Grundlage und damit gefährdet, die notwendige Einbindung in den nationalen Hochschulraum wäre in Frage gestellt. Die Minderheit wiederum sieht vor allem Nachteile, indem sie moniert, dass vor lauter Kompromissen letztlich kein wirksames Resultat erreicht wurde. Die Zustimmung zum staatsvertraglichen *fait accompli*, das keine inhaltlichen Änderungen erlaubt, würde den unbefriedigenden Status quo nur zementieren und ein längerfristiges Zurückfallen hinter die internationale Konkurrenz unvermeidlich. Zumindest die Vorlage einer alternativen Lösung und eine vorläufige Ablehnung, die in einem zweiten Schritt auch revidiert werden könnte, wäre ein notwendiges Zeichen, um den Missstand über die Kantonsgrenze hinaus zu verdeutlichen.

Die Mehrheit hält eine solche Taktik für ein Spiel mit dem Feuer und für eine Übergewichtung der Kritik am Verhandlungsergebnis, das durchaus nicht das Ende des schweizerischen Hochschulsystems bedeutet. Der demokratische Prozess erlaubt es dem Kanton Basel-Stadt in den Gremien darauf hinzuwirken, dass die von ihm angestrebten besseren Lösungen in Zukunft eine Mehrheit finden werden, wie es bei bestimmten Anliegen auch bereits geschehen ist. Die stärkere Vernetzung der Basler Interessen wird eine wesentliche Rolle spielen; diese kann z.B. im Rahmen der von vier Kantonen getragenen Fachhochschule angegangen werden.

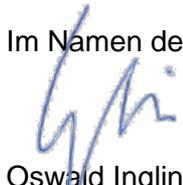
Die Kommission beschloss mit 6 gegen 2 Stimmen, Antrag auf Zustimmung zur Beschlussvorlage zu stellen.

4. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes.

Die Kommission hat diesen Bericht am 26. Mai 2014 einstimmig verabschiedet und Oskar Herzig zu ihrem Sprecher gewählt

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission



Oswald Inglin
Präsident

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss
Hochschulkonkordat vom 20. Juni 2013

Grossratsbeschluss

Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 13.1105.01 vom 18. März 2014 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 13.1105.02 vom 31. März 2014 beschliesst:

Der Grosse Rat stimmt dem Beitritt des Kantons Basel-Stadt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013 zu und ermächtigt den Regierungsrat, diese Vereinbarung zu unterzeichnen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)

vom 20. Juni 2013

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), gestützt auf Artikel 63a Absätze 3 und 4 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV), beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Vereinbarungskantone untereinander und mit dem Bund bei der Koordination im schweizerischen Hochschulbereich. Insbesondere schafft sie die Grundlage, um im Rahmen des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)¹ gemeinsam mit dem Bund

- a. für die Koordination, die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit des gesamtschweizerischen Hochschulbereichs zu sorgen, namentlich durch die Einrichtung gemeinsamer Organe;
- b. die Qualitätssicherung und die Akkreditierung zu regeln;

¹ Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011

- c. die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen zu gewährleisten;
- d. die in Artikel 3 HFKG definierten Ziele umzusetzen.

Art. 2 Vereinbarungskantone

¹Die Vereinbarungskantone sind Mitglieder der Schweizerischen Hochschulkonferenz und auf diese Weise gemeinsam mit dem Bund an der Koordination im Hochschulbereich beteiligt.

²Sie sind Hochschulkantone, sofern sie Träger einer anerkannten Hochschule oder einer Institution gemäss Artikel 3 Buchstabe d sind.

Art. 3 Geltungsbereich

Die Vereinbarung ist anwendbar auf

- a. kantonale und interkantonale Universitäten,
- b. kantonale und interkantonale Fachhochschulen und
- c. kantonale und interkantonale Pädagogische Hochschulen sowie
- d. von den Kantonen geführte Institutionen der Hochschullehre im Bereich der Grundausbildung, die vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt sind.

Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Bund

¹Die Vereinbarungskantone schliessen mit dem Bund zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben eine Zusammenarbeitsvereinbarung gemäss Artikel 6 HFKG ab.

²Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann zur Erreichung des in Artikel 1 umschriebenen Zwecks mit dem Bund weitere Vollzugsvereinbarungen abschliessen.

³Wird die Zusammenarbeitsvereinbarung nicht abgeschlossen oder aufgehoben, ergreifen die Vereinbarungskantone die nötigen Massnahmen, um die Koordination ihrer Hochschulpolitik zu gewährleisten.

II. Gemeinsame Organe

Art. 5 Grundsatz

¹Die Vereinbarungskantone und der Bund schaffen mit der Zusammenarbeitsvereinbarung die im HFKG definierten Organe zur gemeinsamen Koordination im schweizerischen Hochschulbereich.

²Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das gemeinsame Organ von Bund und Kantonen.

³Im Weiteren bestehen folgende gemeinsame Organe:

- a. die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen;
- b. der Schweizerische Akkreditierungsrat mit der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (Schweizerische Akkreditierungsagentur).

⁴Zuständigkeiten, Organisation und Beschlussverfahren der gemeinsamen Organe regeln das HFKG und die Zusammenarbeitsvereinbarung.

Art. 6 Schweizerische Hochschulkonferenz

¹Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das oberste hochschulpolitische Organ der Schweiz. Sie sorgt als Plenarversammlung oder als Hochschulrat im Rahmen der im HFKG definierten Zuständigkeiten und Verfahren für die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich durch Bund und Kantone.

²Die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Vereinbarungskantone sind Mitglieder der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz.

³Die zehn Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren der Universitätskantone, welche dem Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 beigetreten sind, haben Einsitz im Hochschulrat. Die Konferenz der Vereinbarungskantone wählt jeweils auf vier Jahre jene vier weiteren Trägerkantone, die im Hochschulrat ebenfalls Einsitz nehmen. Welche Hochschulen die Mitglieder des Hochschulrats vertreten und wie viele Punkte ihnen zugeteilt werden, ist im Anhang aufgeführt.

⁴Die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren üben ihr Amt persönlich aus. Im Verhinderungsfall können sie in begründeten Fällen eine Vertretung bestimmen, die das Stimmrecht wahrnimmt.

Art. 7 Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats

Für die Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats gemäss Artikel 17 HFKG erhält jede kantonale Vertretung im Hochschulrat eine Anzahl Punkte proportional zur Anzahl immatrikulierter Studierender, die auf dem Gebiet des Kantons an den kantonalen Hochschulen und an interkantonalen Hochschulen oder deren Teilschulen studieren. Die Mitglieder des Hochschulrats erhalten im Minimum einen Punkt. Die Zuteilung der Punkte ist im Anhang dargestellt.

Art. 8 Finanzierung der gemeinsamen Organe

¹Die Vereinbarungskantone beteiligen sich zu höchstens 50 Prozent an den Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz gemäss Artikel 9 Absatz 2 HFKG.

²Der Beitrag gemäss Absatz 1 wird von den Vereinbarungskantonen nach folgendem Verteilschlüssel getragen:

- a. eine Hälfte entsprechend ihrer Einwohnerzahl;

- b. eine Hälfte von den Hochschulträgern entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden.

³Die Hochschulträger beteiligen sich entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden zu höchstens 50 Prozent

- a. an den Kosten der Rektorenkonferenz, soweit sich diese aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss HFKG ergeben,
- b. und an den Kosten des Schweizerischen Akkreditierungsrats und dessen Akkreditierungsagentur, soweit diese nicht durch Gebühren gemäss Artikel 35 Absatz 1 HFKG gedeckt sind.

⁴Trägerschaften mit mehreren Kantonen regeln selbstständig, wie diese Kosten unter den beteiligten Kantonen aufgeteilt werden.

⁵Die Zusammenarbeitsvereinbarung enthält die Grundsätze, nach denen die Schweizerische Hochschulkonferenz die Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz regelt.

III. Konferenz der Vereinbarungskantone

Art. 9 Zusammensetzung und Organisation

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Erziehungsdirektoren und Erziehungsdirektorinnen der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Sie konstituiert sich selbst.

²Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone ist verantwortlich für den Vollzug der Vereinbarung. Insbesondere ist sie zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 4 Absatz 1 und 2, für den Entscheid über Massnahmen gemäss Artikel 4 Absatz 3 und alle zwei Jahre für die Festlegung der Punkte für die Stimmengewichtung im Hochschulrat gemäss Artikel 7.

²Sie schlägt der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz zwei Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren zur Wahl als Vizepräsidentin oder als Vizepräsidenten vor.

IV. Interkantonale Finanzierung der Hochschulen

Art. 11 Interkantonale Hochschulbeiträge

Die interkantonalen Hochschulbeiträge werden auf der Grundlage der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997² und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juli 2003³ ausgerichtet.

V. Titelschutz

Art. 12 Bezeichnungs- und Titelschutz

¹Der Schutz der Hochschulbezeichnungen richtet sich nach Artikel 62 HFKG.

²Wer einen Titel führt, der auf Basis kantonaler oder interkantonalen Rechts geschützt ist, ohne dass er über den entsprechenden anerkannten Ausbildungsabschluss verfügt, oder wer einen entsprechenden Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 Vollzug

² Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Ziffer 3.1

³ Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Ziffer 3.3

¹Die Geschäftsführung im Vollzug dieser Vereinbarung obliegt dem Generalsekretariat der EDK. Unter Einbezug der zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der Kantone besorgt es die laufenden Arbeiten der Konferenz der Vereinbarungskantone sowie die übrigen hochschulpolitischen Geschäfte der EDK, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen, und arbeitet mit dem zuständigen Bundesamt zusammen.

²Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesamt bei der Geschäftsführung für den Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz erfolgt über die zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der im Hochschulrat vertretenen Kantone und eine Vertretung des Generalsekretariats der EDK.

³Die Kosten der Vereinbarungstätigkeit werden unter Vorbehalt von Artikel 8 nach Massgabe der Einwohnerzahl unter den Vereinbarungskantonen verteilt.

Art. 14 Streitbeilegung

¹Auf Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Hochschulkonkordat ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005 angewendet.

²Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes⁴.

Art. 15 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

⁴ Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

Art. 16 Austritt

¹Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt auf Ende des dritten Kalenderjahres, das der Austrittserklärung folgt, in Kraft.

²Mit dem Austritt gelten alle Vereinbarungen gemäss Artikel 4 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Austritts ebenfalls als gekündigt.

Art. 17 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren entscheidet über das Inkrafttreten der Vereinbarung, wenn ihr mindestens 14 Kantone beigetreten sind, davon mindestens acht der Konkordatskantone des Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999. Die Inkraftsetzung erfolgt jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des HFKG.

²Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Bern, 20. Juni 2013

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

Anhang

Vertretung im Hochschulrat gemäss Artikel 6 und Zuordnung von Punkten bei der Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats gemäss Artikel 7

Die Berechnung der Punkte erfolgt alle zwei Jahre aufgrund der Durchschnittswerte der vorangehenden Jahre. Die Konferenz der Vereinbarungskantone veröffentlicht die jeweils aktuelle Zuteilung in diesem Anhang zur Vereinbarung. Die nachstehend aufgelisteten Punkte basieren auf dem Durchschnitt der Studierendenzahlen 2010/2011 und 2011/2012 (Quelle: Bundesamt für Statistik) sowie auf den Angaben der Kantone.

Vertretung im Hochschulrat und Punkteverteilung

1. Vertretung der Universitätskantone im Hochschulrat

	Punkte
Zürich: Universität Zürich, Zürcher Fachhochschule, Pädagogische Hochschule Zürich, Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik	42
Bern: Universität Bern, Berner Fachhochschule, Pädagogische Hochschule Bern, Standorte der Haute école pédagogique BEJUNE im Kanton Bern	22
Waadt: Universität Lausanne, Haute école pédagogique du canton de Vaud, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Waadt	19
Genf: Universität Genf, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Genf	18
Basel-Stadt: Universität Basel, Standorte der Fachhochschule Nordwestschweiz im Kanton Basel-Stadt	15

Freiburg: Universität Freiburg, Pädagogische Hochschule Freiburg, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Freiburg	11
St. Gallen: Universität St. Gallen, Pädagogische Hochschule des Kantons St. Gallen, Standorte der Fachhochschule Ostschweiz im Kanton St. Gallen	11
Luzern: Universität Luzern, Standorte der Fachhochschule Zentralschweiz (Hochschule Luzern) im Kanton Luzern, Pädagogische Hochschule Luzern (ab 2013)	9
Neuenburg: Universität Neuenburg, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Neuenburg, Standorte der Haute école pédagogique BEJUNE im Kanton Neuenburg	6
Tessin: Universität Tessin, Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana	6

2. Weitere Vertretungen im Hochschulrat gemäss Artikel 6 Absatz 3

Gemäss Artikel 6 Absatz 3 wählt die Konferenz der Vereinbarungskantone jeweils auf vier Jahre jene vier weiteren Trägerkantone, die im Hochschulrat Einsitz nehmen. Basierend auf dieser Bestimmung können die Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren der Träger folgender Hochschulen in den Hochschulrat gewählt werden:

- Pädagogische Hochschule Wallis
- Pädagogische Hochschule Graubünden
- Pädagogische Hochschule Thurgau
- Pädagogische Hochschule Schaffhausen
- Pädagogische Hochschule Schwyz (ab 2013)
- Pädagogische Hochschule Zug (ab 2013)
- Standorte der Haute école pédagogique BEJUNE im Kanton Jura

- Standorte der Fachhochschule Nordwestschweiz in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Solothurn
- Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale in den Kantonen Wallis und Jura
- Standorte der Fachhochschule Ostschweiz im Kanton Graubünden

Die Zahl der Studierenden sämtlicher Hochschulen entspricht einem Total von 170 Punkten. Davon entfallen elf Punkte auf die unter Ziffer 2 des Anhangs aufgeführten Hochschulen.